

Bestimmungen Yachtcharter De Drait gültig ab 19.03.2020

-Vertragspartner Yachtcharter Brandenburg GmbH-

I. Allgemeine Bestimmungen Yachtcharter Brandenburg GmbH

II. Bestimmungen über Reiserücktrittsfonds und Kautionsversicherung von Yachtcharter De Drait

(falls die Teilnahme an der Reiserücktrittsfonds und/oder der Kautionsversicherung abgeschlossen ist)

III. Bedingungen für das Fahren in Deutschland mit Charterschein

(wird bei Übergabe der Yacht abgewickelt)

IV. Bedingungen für das Fahren in Zone II Nederland

(falls das Navigationsset Zone II gebucht ist)

I. Allgemeine Bestimmungen Yachtcharter Brandenburg GmbH

1. Definitionen

1. Der Vermieter: Vertragspartner Yachtcharter Brandenburg GmbH, im folgenden Yachtcharter De Drait
2. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht.
3. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich Yachtcharter De Drait verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen.
4. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die schriftliche Buchungsanmeldung des Charterers und die schriftliche Bestätigung durch Yachtcharter De Drait. Der definitive Mietvertrag kommt durch Zusendung des Mietvertrages durch Yachtcharter De Drait per Email und durch Leisten der Anzahlung binnen 14 Tagen nach Erhalt des Mietvertrages zustande. Die Zahlung wird durch Yachtcharter De Drait bestätigt. Die Beschreibung des Mietgegenstandes, Ausrüstung und Buchungsbestimmungen sind in diesen Mietvertrag aufgenommen. Extrawünsche müssen schriftlich festgelegt werden. Unter schriftlich werden sowohl E-Mail als auch Brief verstanden. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches Yachtcharter De Drait 14 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung von Yachtcharter De Drait und den speziellen Buchungsunterlagen.

3. Kündigung/Rücktritt

Sollte der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sein, verfällt der Mietvertrag, auch ohne Mahnung. Yachtcharter De Drait steht es ab diesem Zeitpunkt frei, das Mietobjekt anderweitig zu vermieten. Bei besonders schwerwiegenden Umständen wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitlichen Anordnungen und Naturkatastrophen sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Hoch- oder Niedrigwasser, Trockenheit, Eis, Sturm oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Wenn der Mieter den Mietvertrag kündigen möchte, muss er Yachtcharter De Drait so früh wie möglich darüber schriftlich informieren. Im Falle der Kündigung/des Rücktritts hat der Mieter an den Vermieter folgende Stornokosten zu zahlen:

- 15% der vereinbarten Mietsumme bei Annulierung bis 3 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- 50% der vereinbarten Mietsumme bei Annulierung bis 2 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- 75% der vereinbarten Mietsumme bei Annulierung bis 1 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- 100% der vereinbarten Mietsumme bei Annulierung innerhalb 1 Monats vor Beginn der Mietzeit bzw. am Tag des Beginns der Mietzeit.

Neben den Annulierungskosten werden 70 € in Rechnung gestellt, unabhängig ob der Mieter einen Rücktrittsfonds abgeschlossen hat oder nicht. Yachtcharter De Drait empfiehlt die Buchung durch einen Rücktrittsfonds abzusichern. Der Mieter kann diesen bei Yachtcharter De Drait gegen 5% der Mietsumme abschließen.

Erhaltene Gutschriften können für die Verrechnung der Mietsumme eingesetzt werden. Eine Auszahlung der Gutschriften ist nicht möglich!

4. Kautionsabsicherung

Die Kautionssumme entspricht der Höhe des Eigenanteils im Versicherungsfall. Vor der Abfahrt muss die Kautionsabsicherung per Bank überwiesen werden oder bar oder per EC-Karte bezahlt werden. Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich. Die Kautionsabsicherung wird, falls das Schiff in der vereinbarten Zeit sauber, mit allen Ausrüstungsgegenständen und ohne Schaden abgegeben wird, innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet. Bei einem Schaden können die Kosten in Rechnung gestellt und von der Kautionsabsicherung abgezogen werden. Falls die Schadensumme nicht direkt festgestellt werden kann, so wird die gesamte Kautionsabsicherung einbehalten. Nach Feststellung der Schadensumme wird diese dann mit der Kautionsabsicherung verrechnet. In diesem Fall wird die Endabrechnung nach der Reparatur des Schadens erfolgen. Yachtcharter De Drait empfiehlt den Abschluss einer Kautionsabsicherung, welche je nach Schiff zwischen der 50 € und 95 € liegt.

5. Versicherung

Das Fahrzeug/Objekt ist mit Inventar vollkaskoversichert gegen Schäden an Personen und Sachen in Höhe von 5.000.000 €. Die Versicherung deckt nicht die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntauglichkeit des Mieters verursachten Schäden. Die Haftpflicht-Kaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautionsabsicherung, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Die Bedingungen der Versicherung sind Bestandteil des Mietvertrages und können erfragt werden. Der Motor muss bei Betrieb laufend kontrolliert werden. Schäden, die durch Trockenlaufen oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Yachtcharter De Drait bietet den Abschluss einer Kautionsversicherung an.

6. Der Mieter verpflichtet sich

- das Schiff verantwortlich zu führen und so zu behandeln, als sei es sein eigenes
- das Schiff nur mit geeigneten Schuhen zu betreten
- keine Nachtfahrten vorzunehmen, sondern nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
- große Flüsse, patentpflichtige Gewässer wie Rhein usw., IJsselmeer, Markermeer, Zone II, Küstengewässer in der Niederlande und Deutschland nur mit Genehmigung von Yachtcharter De Drait zu befahren und mit einem Navigationsset Zone II ausgerüstet zu sein, das bei Yachtcharter De Drait zu mieten ist
- große Flüsse, patentpflichtige Gewässer wie Rhein usw., IJsselmeer, Markermeer, Zone II, Küstengewässer in der Niederlande und Deutschland nicht bei Windstärken über 4 Beaufort zu befahren
- mit den folgenden Schiffen kann nie ab Windstärke 4 fahren werden: BunBo, Campi 300, Drachtstersloep, Drachtstersloep Cabin, Drachtstersloep Elektro, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Safari Houseboat 12.00 und Safari Houseboat 10.50
- keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen
- das Schiff nur mit den in der Crewliste angegebenen Personen zu bemannen und nie die maximal zugelassene Anzahl zu überschreiten (gilt auch für Kinder)
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigem Wetter eine zeitgerechte Rückkehr gesichert ist,
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben und nicht unterzuvermieten
- Unter keinen Umständen unter Einfluss von Alkohol oder anderen betäubenden und/oder einschränkenden Substanzen fahren
- Sich an die erlaubte Maximalgeschwindigkeit zu halten
- keine gefährlichen Stoffe mit an Bord zu nehmen

- das Fahrzeug nur mit eigenen Leinen in einer Notsituation abschleppen zu lassen
- sich beim Hafenmeister an- und abzumelden, Hafengeld zu bezahlen und sich an die Hafenregeln zu halten
- Haustiere vorher anzumelden und diese nur nach Zustimmung mitzunehmen (30,- € Extrakosten werden berechnet)
- Keine Flaggen oder andere Ausdrucksformen sichtbar anbringen, keine Werbung oder unternehmerische Erscheinungsformen jeglicher Art
- anfallende nötige Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen
- mindestens 21 Jahre alt zu sein und der ausführlichen Einweisung genau gefolgt zu haben (zu beurteilen von Yachtcharter De Drait)
- sich an die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu halten
- den für Deutschland gültigen Bootsführerschein zu besitzen oder Sonderregelung (Charterschein) auf Unterer Havel: Brandenburg-Havelberg

7. Verpflichtungen im Schadensfall und Havarie

Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden am Fahrzeug oder an der Ausrüstung zu melden. Bei Unfällen ist ein Unfallprotokoll auszufüllen. Festlaufen und/oder ein anderer Vorfall, der die Fahreigenschaften beeinflusst oder beeinflusst hat, muss jederzeit bei Yachtcharter De Drait gemeldet werden (z.B.: bei Festfahren, Schraubenschaden). Falls der Schaden während der Fahrt durch ein Unwetter oder durch Dritte verursacht wurde, hat der Mieter kein Recht auf Schadensersatz. Ist es ein Mangel einer Maschine oder Apparatur, das durch Verschulden von Yachtcharter De Drait verursacht wurde und wodurch das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden kann, hat der Mieter nur zwischen 10.00 und 18.00 Uhr ein Recht auf Schadensersatz. Andere Reise- und Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersetzen von Ferientagen sind ausgeschlossen. Werden Ersatzteile nach Absprache mit Yachtcharter De Drait während der Fahrt durch den Mieter ersetzt, müssen jederzeit die Rechnungen und die ausgebauten Teile vorgezeigt werden können.

Auf der Rechnung muss der Name von Yachtcharter De Drait angegeben sein sowie die Beschreibung des Artikels und der Arbeiten inkl. MwSt. Reparaturen von Schäden durch Dritte dürfen ausschließlich nur nach Zustimmung durch Yachtcharter De Drait und mit vorab vereinbarten Tarifen auf dem gleichen Niveau wie bei Yachtcharter De Drait durchgeführt werden. Bei Schäden am Schiff und/oder Personenschäden ist jederzeit eine Zeugenaussage eines Hafenmeisters, Arztes, Sachkundigen oder eines anderen Zeugen notwendig. Der Mieter ist dafür verantwortlich und muss ein Logbuch über besondere Vorfälle vorhalten. Bei Havarie, zu spätes Zurückgeben, Verlust, Unmanövrierbarkeit, Beschlagnahme oder Verhinderung durch Behörden muss jederzeit Yachtcharter De Drait informiert werden. Diebstahl des Fahrzeugs oder von Ausrüstung muss jederzeit bei der Polizei gemeldet werden. Der Mieter muss jederzeit dafür sorgen, dass er erreichbar für Anweisungen, Reparaturen und andere Berichterstattungen ist. Ebenso muss er jederzeit in der Lage sein, seine aktuelle Position bekanntgeben zu können. Bei Klagen muss der Schaden bei Abtretung kenntlich gemacht werden und außerdem innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mietzeit schriftlich gemeldet sein. Klagen und Anrecht auf Schadenersatz sind nach diesen 14 Tagen ausgeschlossen.

8. Verpflichtungen des Vermieters

Die Vermietung des Fahrzeuges ist ab dem vereinbarten Abfahrtshafen. Falls dies nicht möglich ist, ist Yachtcharter De Drait verpflichtet dieses in einem anderen Hafen zu ermöglichen. Die zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten von Yachtcharter De Drait. Falls bei zu spätem Bereitstellen der Vermieter kein vergleichbares Schiff innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung stellt, kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Bei notwendiger Übernachtung (maximal 1 Übernachtung) ist ein Mittelklassehotel oder ein anderes Boot für die Übernachtung bereit zu stellen. Falls kein Fahrzeug verfügbar ist, muss die Mietsumme zurückbezahlt werden. Andere Reise- und Übernachtungskosten und Reiseversicherungen sind von den Rückzahlungen ausgeschlossen.

9. Übergabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstoff- und Wassertank und vollständiger Ausrüstung, nach der Inventarliste, bei der Abfahrt übergeben. Ebenfalls wird eine Notiz über die bestehenden und sichtbaren Beschädigungen durch beide Parteien bestätigt. Falls keine Liste über Beschädigungen vorhanden ist, werden diese als Beschädigungen, die während der Fahrt entstanden sind, gesehen, sofern der Mieter nicht angibt, dass er nicht der Verursacher ist. Yachtcharter De Drait ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Wasserkarten und das unterwegs unverhoffte Ausfallen von Instrumenten und Apparaturen an Bord. Schäden am Fahrzeug und an der Ausrüstung bei Abfahrt, die die Fahreigenschaften und die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges nicht beeinflussen (auch Bug- und Heckschraube), geben kein Recht auf eine komplette oder teilweise Rückgabe der Mietsumme.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

Am Ende der Fahrt gibt der Mieter das Schiff im vereinbarten Hafen an Yachtcharter De Drait zurück. Er sorgt dafür, dass das Schiff aufgeräumt, der Abwasch erledigt und der Müll von Bord gebracht worden ist. Ohne Zustimmung von Yachtcharter De Drait kann die Mietperiode nicht verlängert werden. Bei Verlängerung gelten, bis zur Übertragung, die im Mietvertrag genannten Bestimmungen. Bei Verlust, Beschädigungen oder nicht funktionierenden Instrumenten, ist der Mieter verpflichtet, dies direkt bei der Ankunft zu melden. Festlaufen muss direkt gemeldet werden. Falls eine Beschädigung nicht gemeldet wurde und diese später festgestellt wird, muss der Mieter nachweisen, dass er nicht der Schadensverursacher ist. Wettereinfluss muss einkalkuliert werden und erfordert jeder Zeit eine flexible Routenplanung. Schäden an Dritten und Yachtcharter De Drait, die durch Nichteinhalten der Bestimmungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Yachtcharter De Drait kann im Namen des Mieters Ansprüche an Dritte stellen. Falls das Fahrzeug an einem anderen Ort eingeliefert wird, werden die Kosten für das Transportieren zum vereinbarten Abgabehafen in Rechnung gestellt, falls dies nicht durch eine Versicherung erstattet wird. Falls das Fahrzeug nicht aufgeräumt zurückgegeben (Abwasch erledigt, Abfall von Bord und das Schiff aufgeräumt) wird, werden extra Reinigungskosten berechnet. Bei Reparatur einer verstopften Toilette werden Kosten von 200,00 € berechnet. Falls, durch den Mieter verschuldet, das Schiff nicht rechtzeitig an den folgenden Mieter übergeben werden kann oder das Schiff nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für jeden Tag zu später Rückgabe wird der 3-fache Tagespreis berechnet.

11. Streitigkeiten

Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie durch Yachtcharter De Drait schriftlich bestätigt sind. Bei Rechenfehlern gelten die Preise der geltenden Preisliste, Druckfehler und andere Umstände vorbehalten. Bei verpflichtenden Erhöhungen durch die Gemeinde oder den Staat, wie Steuern, werden eingerechnet. Mietverträge gelten ab dem Hauptsitz von Yachtcharter De Drait. Die Ungültigkeit einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die übrigen im Mietvertrag aufgenommenen Bestimmungen. Bei Streitigkeiten bezogen auf diesen Mietvertrag gilt deutsches Recht. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter können sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter ausschließlich bei dem Amtsgericht in Potsdam vorgelegt werden. Alle Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung rechtsgültig. In allen Fällen wird versucht eine gemeinsame Lösung zu finden.

12. Datenschutzerklärung und Cookie-Richtlinien

Für Yachtcharter De Drait ist die Privatsphäre von größter Bedeutung. Informationen zu unseren Datenschutz und Cookie-Richtlinien finden Sie in den [Datenschutz](#)- und [Cookie-Richtlinien](#) auf unserer Website.

13. GPS-Tracking und Wi-Fi-Richtlinien

Einige Boote sind mit einem Track & Trace-System ausgestattet, mit dem die technische Installation überwacht wird. Dieses System verbindet sich über GPS. Wenn an Bord WLAN verfügbar ist, lesen Sie bitte die allgemeinen WLAN-Bedingungen für die Nutzung von WLAN: [Bedingungen für die Nutzung des Internetzugangs](#).

II. Bestimmungen über Reiserücktrittsfonds und Kautionsabsicherung von Yachtcharter De Drait, Vertragspartner Yachtcharter Brandenburg GmbH

(falls die Teilnahme am Reiserücktrittsfonds und/oder der Kautionsabsicherung abgeschlossen ist)

1. Definitionen

1. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht
2. Der Verwalter des Kautionsfonds: Vertragspartner Yachtcharter Brandenburg GmbH
3. Der Begünstigte: der Mieter, im Mietvertrag aufgeführt, der den Mietvertrag einer Motoryacht annulliert hat
4. Annulierung/Kündigung: das ehrliche, notwendige Zurücktreten auf Grund von einem vom Mieter nicht absehbaren, ungewollten, beweisbaren Grund.
5. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich Yachtcharter De Drait verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen
6. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Gültigkeit

1. Bezahlung:

Der Mieter kann sich auf den Reiserücktrittsfonds berufen, sobald die Teilnahmekosten (5% von der Mietsumme) bei Yachtcharter De Drait eingegangen sind. Spätestens innerhalb 1 Woche nach Eingang des Mietvertrages.

2. Mietzeitraum:

Die Reiserücktrittsfonds ist mit Ablauf des Mietvertrages, Ende der Mietzeit, beendet.

3. Erstattung

Der Reiserücktrittsfonds gilt nicht bei Annulierung/Kündigung, wenn von dritter Seite eine Vergütung erfolgt.

4. Deckung

Der Reiserücktrittsfonds tritt ein nach der Annulierung als Folge von:

1. schwerem Unfall, ernster Krankheit oder Tod von:
 - a. dem Mieter,
 - b. seinen Blut- und Anverwandten 1. oder 2. Grades,
 - c. seinen Mitbewohnern seiner Wohnung.
2. Komplikationen bei Schwangerschaft der Mieterin,
3. medizinisch angeordnetem Rücktritt von der Reise oder des nicht Verbleibens an Bord,
4. ein unerwarteter Einzug zum Militärdienst (anders bei der Mobilmachung),
5. ein von außen kommender Grund wodurch:
 - a. eigenes Eigentum, die Mietwohnung oder der Betrieb des Mieters großen Schaden erhalten hat, sodass der Mieter in seiner Eigenschaft als Eigner oder eigentlicher Betriebsleiter, eventuell nach Rückruf, am Unglücksort anwesend sein muss.
 - b. Schaden am reservierten Fahrzeug entstanden ist, wodurch es nicht genutzt werden kann.
6. notwendiger Umzug des Mieters auf Grund einer medizinischen Notlage.

5. Ausschluss

Yachtcharter De Drait ist nicht zur Vergütung verpflichtet:

- a. bei Schadensfällen als Folge von Atomreaktorunfällen, Krieg oder ein damit vergleichbarer Zustand, Aufstände oder Unruhen mit Gebrauch von Feuerwaffen mit dem Ziel die bestehende Regierung zu stürzen und unvorhersehbaren Wetterbedingungen wie z.B. Sturm, Eis, Unwettern.
- b. bei nicht rechtzeitiger Begleichung des ausstehenden Reservierungsbetrages auf das Konto des Vermieters (innerhalb 1 Woche nach Abschluss des Mietvertrages)
- c. falls das Boot doch fährt, verfällt das Recht auf eine Annulierungsrückvergütung.

6. Verpflichtungen bei Annulierung/Kündigung

1. Der Mieter gibt unmittelbar nach einem Vorfall, auf jeden Fall innerhalb von 3 Werktagen, Yachtcharter De Drait bekannt, dass er annuliert.
2. Mündlichen Meldungen muss jederzeit eine schriftliche Bestätigung/Meldung folgen.
3. Der Mieter muss die Umstände angeben und nachweisen, die zur möglichen Inanspruchnahme des Reiserücktrittsfonds führen können.
4. Nach dem Enddatum des Mietzeitraums kann kein Anspruch an die Reiserücktrittsfonds gestellt werden.

7. Auszahlung im Falle der Annulierung/Kündigung

Yachtcharter de Drait bezahlt bei Annulierung/Kündigung maximal die Mietsumme, wobei dieser Betrag nicht höher sein kann als die Summe minus die Kosten für die Teilnahme am Rücktrittsfonds. Innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Annulierung bestätigt ist, wird Yachtcharter De Drait den Betrag minus 70,00 € Bearbeitungsgebühren gemäß den obengenannten Bestimmungen auszahlen.

8. Kautionsabsicherung

Alle Schiffe von Yachtcharter De Drait sind vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung bis zu 1000,00 €. Diese Selbstbeteiligung kann je nach Bootstyp für 50 €, für 72 € oder für 95 € durch die Kautionsabsicherung abgesichert werden. Bei einem eventuellen Schaden erhält der Mieter die gesamte Kaution zurück. Bei Abschluss dieser Absicherung muss die Kaution bei Abfahrt hinterlegt werden. Die Absicherung greift bei Schäden am Boot, jedoch nicht für Verluste oder Schäden an der Ausstattung.

III. Bedingungen für das Fahren in Deutschland mit Charterschein

(wird bei Übergabe der Yacht abgewickelt)

1. Geltungsbereich/Fahrgebiet

Die Havel zwischen Brandenburg und Havelberg ist ein führerscheinfreies Fahrgebiet. Zum Befahren dieser Region ist ein Charterschein nötig.

2. Abwicklung

Der Charterschein wird bei Übergabe der Yacht gemacht und beinhaltet einen theoretischen und praktischen Teil (Ablegen, Anlegen, Stoppen, Wenden auf engem Raum usw.). Dieser stellt eine erweiterte Einweisung dar und kostet € 45,-.

3. Gültigkeit

Der Charterschein ist für die gesamte im Vertrag benannte Zeit der Reise gültig und muss auf Anfrage vorgezeigt werden. Ein Befahren in führerscheinpflichtige Gebiete ist verboten. Der Charterscheininhaber sowie ggf. der Skipper müssen zu jeder Zeit fahrtauglich sein.



IV. Bedingungen für das Befahren von Zone II Niederlande (falls das Navigationsset Zone II gebucht ist)

1. Fahrgebiet Zone II Niederlande

Das Fahrgebiet ist bezeichnet als "Zone II Niederlande" und besteht aus folgenden Gewässern:

- Dollard
- Ems
- Wattenmeer, einschließlich Verbindungen zur Nordsee
- IJsselmeer, einschließlich Markermeer und IJmeer
- Nieuwe Waterweg und das Scheur
- Calandkanaal westlich der Benelux-häfen
- Hollandsch Diep
- Breediep, Beerkanaal und die an den Beerkaanal anschließenden Häfen
- Haringvliet und Vuile Gat, einschließlich die Wasserwege zwischen Goeree-Overflakkee einerseits und Voorne-Putten und Hoeksche Waard andererseits
- Hellegat
- Volkerak
- Krammer
- Grevelingenmeer und Brouwershavensche Gat, eingeschlossen die Wasserwege zwischen Schouwen-Duiveland einerseits und Goeree-Overflakkee andererseits
- Keten, Mastgat, Zijpe, Krabbenkreek, Oosterschelde und Roompot, eingeschlossen die Wasserwege zwischen Walcheren, Noord-Beveland und Zuid-Beveland einerseits und Schouwen-Duiveland und Tholen andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- Schelde und Westerschelde und die Seemündung davon, einschließlich die Wasserwege zwischen Zeeuwsch-Vlaanderen einerseits und Walcheren und Zuid-Beveland andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- IJssel, (Neder)Rijn – Lek, Waal, Maas



Diese Bedingungen gelten auch für die Ostsee, patentpflichtige Gewässer (z.B.Rhein) und das grenzüberschreitende Fahren (Niederlande – Deutschland v.v.). Für das grenzüberschreitende Fahren sind die Vaarbewijzen I & II / Sportbootführerscheine: Binnen + See vorgeschrieben.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Die Zone II Niederlande darf ausschließlich nur mit Yachten von Yachtcharter De Drait befahren werden. Unter Yachten von Yachtcharter De Drait fallen nicht: BunBo, Campi 300, Drachtstersloep, Drachtstersloep Cabin, Drachtstersloep Elektro, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Safari Houseboat 12.00 und Safari Houseboat 10.50.

3. Genehmigung

Unter folgenden Bedingungen hat der Mieter die Erlaubnis, die Zone II Niederlande zu befahren:

1. Der Mieter hat das Zone II Paket (Charter pack) bestellt oder die Navigationsmittel selbst mit an Bord genommen. Das Zone II Paket (Charter pack) besteht aus: Hydrografische Karten von Gewässern Zone II, Handpeilkompass, Notsignale, Tidenatlas und geeignetes Marinefernglas.
2. Der Mieter hat viel Erfahrung im Bootfahren (Der Mieter ist jederzeit verantwortlich für die Tour und die Mitfahrer)
3. Der Mieter muss Erfahrung im Umgang mit den Navigationsgeräten haben.
4. Der Mieter muss navigieren können.
5. Der Mieter muss Kenntnisse von Gezeiten und Strömungen haben.
6. Für jeden Mitfahrenden muss eine Schwimmweste an Bord sein. Diese können bei Yachtcharter De Drait gemietet werden.
7. Zone II darf nicht bei mehr als Windstärke 4 Beaufort mit Booten befahren werden.
8. Der Mieter muss den Anweisungen von befugten Autoritäten befolgen.

4. Notsituationen

1. Bei Notsituationen immer Yachtcharter De Drait anrufen, z.B. bei: Motorstörungen, Festlaufen auf Grund usw.
2. Telefonische Erreichbarkeit und Kennen der genauen Position sind zu gewährleisten
3. Schleppleine immer von eigenem Fahrzeug anbieten. Schleppfirmen, außerhalb KNRM, berechnen manchmal hohe Kosten.